

# Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. April 1990

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

## Verzeichnis der Fragenden

| <i>Abgeordnete</i>                  | <i>Nummer<br/>der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i>                 | <i>Nummer<br/>der Frage</i> |
|-------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| Frau Adler (SPD)                    | 29                          | Müller (Düsseldorf) (SPD)          | 6, 7                        |
| Amling (SPD)                        | 54                          | Müller (Pleisweiler) (SPD)         | 57, 58                      |
| Antretter (SPD)                     | 30, 55                      | Neuhausen (FDP)                    | 66, 67, 68, 69              |
| Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)        | 56                          | Niggemeier (SPD)                   | 44, 45, 46                  |
| Conradi (SPD)                       | 18                          | Oostergetelo (SPD)                 | 35, 36                      |
| Dr. Emmerlich (SPD)                 | 8, 9, 10, 11                | Roth (SPD)                         | 26                          |
| Esters (SPD)                        | 19, 20, 21                  | Frau Schilling (DIE GRÜNEN)        | 47, 48                      |
| Frau Faße (SPD)                     | 31                          | Dr. Schmude (SPD)                  | 49, 50, 51                  |
| Frau Geiger (CDU/CSU)               | 22, 38, 39                  | Dr. Schroeder (Freiburg) (CDU/CSU) | 24, 25                      |
| Gries (FDP)                         | 59                          | Frau Schulte (Hameln) (SPD)        | 1, 2                        |
| Dr. Hoyer (FDP)                     | 23                          | Dr. Sperling (SPD)                 | 16, 17                      |
| Jung (Limburg) (CDU/CSU)            | 12, 13, 14, 15              | Stiegler (SPD)                     | 60                          |
| Kißlinger (SPD)                     | 32, 33, 34                  | Frau Vennegerts (DIE GRÜNEN)       | 27, 28                      |
| Kossendey (CDU/CSU)                 | 40, 41                      | Frau Weiler (SPD)                  | 61                          |
| Kühbacher (SPD)                     | 42, 43                      | Dr. Wernitz (SPD)                  | 37, 62                      |
| Kuhlwein (SPD)                      | 65                          | Frau Wieczorek-Zeul (SPD)          | 52, 53                      |
| Dr. Lippelt (Hannover) (DIE GRÜNEN) | 3, 4, 5                     | Wüppesahl (fraktionslos)           | 63, 64                      |

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

| <i>Seite</i>  | <i>Seite</i>  |    |
|---|---|----|
| <b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>   |   |    |
| Frau Schulte (Hameln) (SPD)<br>Auflagenstärke und Verteiler der Broschüre<br>„Nationale Solidarität mit den Menschen<br>in der DDR“ . . . . .   | Frau Geiger (CDU/CSU)<br>Steuerliche Absetzbarkeit der<br>von Landwirtschaftsbetrieben<br>für den Wohnungsbau verwendeten<br>Veräußerungs- und Entnahmegewinne<br>über einen Zeitraum von 20 Jahren . . . . .         |    |
| 1   | 8   |    |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern</b>  |   |    |
| Dr. Lippelt (Hannover) (DIE GRÜNEN)<br>Bewerbung der Städte Berlin und Hannover<br>um die Olympiade und die Weltausstellung;<br>Durchführung von Umweltverträglich-<br>keitsprüfungen . . . . .   | Dr. Hoyer (FDP)<br>Verlagerung der unmittelbar an Wohn-<br>gebiete des Kurortes Gemünd<br>angrenzenden Standortschießanlage<br>des Truppenübungsplatzes Vogelsang . . . . .   |    |
| 1   | 10  |    |
| Müller (Düsseldorf) (SPD)<br>Regelung für die Besetzung von Teilzeit-<br>arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst . . . . .  | Dr. Schroeder (Freiburg) (CDU/CSU)<br>Verhandlungen mit Stationierungstreitkräf-<br>ten über die Freigabe bisher militärisch<br>genutzter Flächen für den Wohnungsbau,<br>insbesondere in Baden-Württemberg . . . . . |    |
| 3   | 10  |    |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz</b>  |   |    |
| Dr. Emmerlich (SPD)<br>Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsver-<br>fahren gegen Mitarbeiter des Ministeriums<br>für Staatssicherheit in der DDR . . . . .  | Roth (SPD)<br>Abbau der durch die COCOM-Liste<br>verursachten Handelsbarrieren . . . . .  |    |
| 3   | 11  |    |
| Pressemeldung über die Ausbildung<br>von DKP-Mitgliedern in der DDR für<br>die Durchführung von Sabotage-<br>und terroristischen Operationen;<br>Durchsuchung der DKP-Einrichtungen . . . . .   | Frau Vennegerts (DIE GRÜNEN)<br>Veröffentlichung der Statistiken über<br>bundesdeutsche Rüstungsexporte . . . . .   |    |
| 4   | 12  |    |
| Jung (Limburg) (CDU/CSU)<br>Tätigkeit blinder Richter und Schöffen bei<br>Strafkammern; Aufnahme der Möglichkeit<br>der Abberufung eines Schöffen für<br>Einzelverfahren in das Gerichts-<br>verfassungsgesetz . . . . .  | <b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>   |    |
| 5   | Frau Adler (SPD)<br>Zurücknahme der Zulassungsgenehmigung<br>für pyrethroidhaltige Präparate . . . . .  | 12 |
| Dr. Sperling (SPD)<br>Vereinfachung des Mietrechts . . . . .  | Antretter (SPD)<br>Finanzielle Beteiligung des Bundes an den<br>durch die jüngsten Stürme verursachten<br>Wiederaufforstungskosten . . . . .  | 13 |
| 6   | Frau Faße (SPD)<br>Durchführung von Veterinärkontrollen<br>auf ausländischen Schiffen . . . . .   | 14 |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen</b>  |   |    |
| Conradi (SPD)<br>Bau von Wohnungen für Bundesbedienstete<br>auf dem Grundstück Sickstraße 78<br>in Stuttgart . . . . .  | Kißlinger (SPD)<br>Fleischexporte in die UdSSR . . . . .  | 15 |
| 7   | Oostergetelo (SPD)<br>EG-weite Einführung der offenen<br>Gemengteil-Kennzeichnung für Mischfutter<br>auch für den amtlichen Teil der Deklaration . . . . .  | 16 |
| Esters (SPD)<br>Aufbau eines wirksamen Finanzsystems in<br>der DDR; Finanzierung der staatlichen<br>Administration oder sonstiger staatlicher<br>Institutionen in der Zwischenzeit;<br>Übernahme der Auslandsverbindlich-<br>keiten durch die Deutsche Bundesbank . . . . . | Dr. Wernitz (SPD)<br>Einrichtung einer zentralen An- und<br>Verkaufsstelle für den Absatz des<br>aus Sturmschäden stammenden<br>Holzes in die DDR . . . . .   | 17 |
| 8   |   |    |

| Seite   | Seite   |
|---|---|
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung</b>  |   |
| Frau Geiger (CDU/CSU)<br>Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei Müttern, die ihre Kinder im Ausland geboren und im Inland erzogen haben, ohne Bezug zur deutschen Rentenversicherung . . . . .                       | Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)<br>Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Hamburg – Flensburg mit Hilfe von EG-Mitteln . . . . .  |
| 17  | 25  |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung</b>  |   |
| Kossendey (CDU/CSU)<br>Aufrechterhaltung der Zahl der Inübunghalter und der von ihnen geflogenen 70 Flugstunden pro Jahr (insgesamt 9000 Stunden) . . . . .   | Müller (Pleisweiler) (SPD)<br>Schließung von Verladestellen der Deutschen Bundesbahn in der Südpfalz . . . . .  |
| 19  | 25  |
| Kühbacher (SPD)<br>Unregelmäßigkeiten beim Heeresmusikkorps 9 der Fallschirmjäger in Bad Cannstatt . . . . .  | Gries (FDP)<br>Pläne des Berliner Verkehrssenators Horst Wagner zur Einführung von Tempo 30 auf knapp dreiviertel der Straßen Berlins; Vereinbarkeit mit den Regelungen zur Straßenverkehrs-Ordnung . . . . . |
| 20  | 26  |
| Niggemeier (SPD)<br>Anpassung der Darstellungen in Bundeswehr-Ausstellungen an die veränderte politische Lage in Europa . . . . .   | Stiegler (SPD)<br>Ausbau des Grenzübergangs Waidhaus . . . . .  |
| 21  | 26  |
| Frau Schilling (DIE GRÜNEN)<br>Revision der Planung für die Einrichtung des „Großen Panzerzielfeldes“ im Kreis Göttingen angesichts der veränderten Ost-West-Beziehungen; Protest von DDR-Bürgern . . . . .             | Frau Weiler (SPD)<br>Modernisierung der Eisenbahnstrecke Fulda – Gersfeld aus Zonenrandförderungs-mitteln in den letzten fünf Jahren . . . . .  |
| 22  | 26  |
| Dr. Schmude (SPD)<br>Äußerungen von Verteidigungsministern beim Treffen in Gleneagles betr. Eröffnung von Märkten für die Rüstungsindustrie . . . . .   | Dr. Wernitz (SPD)<br>Baubeginn der geplanten Ortsumgehung Baldingen bei Nördlingen im Zuge der B 25 . . . . .   |
| 22  | 27  |
| Frau Wiczorek-Zeul (SPD)<br>Stationierung eines der drei Lance-Bataillone des V. US-Corps in Camp Pieri in Wiesbaden; Durchführung von Übungen mit Lance-Raketen, insbesondere auf nicht militärischem Gebiet . . . . . | Wüppesahl (fraktionslos)<br>Verstärkung des Radwegebaus . . . . .   |
| 23  | 27  |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</b>   |   |
| Kuhlwein (SPD)<br>Untersuchung des Bodens in der Nähe von Müllverbrennungsanlagen auf Dioxin, insbesondere in Stapelfeld . . . . .  |   |
|   | 28  |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft</b>  |   |
| Neuhausen (FDP)<br>Umsetzung des 3. Hochschulrahmengesetzes in den Ländern; Bewertung der Überschreitungen der Anpassungsfrist und der Verstöße gegen das Hochschulrahmengesetz . . . . .                               |   |
|   | 29  |
| <b>Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr</b>   |   |
| Amling (SPD)<br>Einsatz von Mitarbeitern des Fahndungsdienstes wegen Personalmangels in anderen Bundesbahnbereichen . . . . .   |   |
| 24  |   |
| Antretter (SPD)<br>Reaktivierung der früheren Reichsbahnstrecke Erfurt – Suhl – Meiningen – Mellrichstadt – Schweinfurt . . . . .   |   |
| 24  |   |



**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers  
und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Frau  
Schulte  
(Hameln)  
(SPD)** In welcher Auflagenstärke wurde die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in der Schriftenreihe „Politik-Informationen“ erschienene Broschüre „Nationale Solidarität mit den Menschen in der DDR“ gedruckt?
  
2. Abgeordnete  
**Frau  
Schulte  
(Hameln)  
(SPD)** Wie teilt sich der Empfängerkreis der Broschüre auf, gegliedert nach einzelnen politischen Gruppierungen und Einzelpersonen in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR unter jeweiliger Angabe der zur Verteilung gekommenen Stückzahlen?

**Antwort des Bundesministers Klein  
vom 4. April 1990**

Die Schrift „Nationale Solidarität mit den Menschen in der DDR“ wurde in einer Auflage von 40000 Exemplaren gedruckt und an folgende Empfängerkreise ausgeliefert:

- 6000 Exemplare im üblichen „Schnellverteiler“, insbesondere an oberste Bundesbehörden, Fraktionen und Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Bundesrat, Regierungen und Parlamente der Länder, Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung, Pressestellen von Gemeinden und Städten, politische Stiftungen, Hochschulen und Akademien, Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbände, Spitzenverbände der Wirtschaft, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Mitglieder der Bundespressekonferenz, Chefredaktionen der Medien und an Gliederungen politischer Parteien bis zur Bezirks- bzw. Kreisebene.
- 10000 Exemplare an die 16 Informationsbusse an der Zonengrenze und in Berlin (West) zur Abgabe an Besucher aus der DDR.
- 10000 Exemplare an Besucher des Messestandes der Bundesregierung auf der Leipziger Frühjahrsmesse.

Die restlichen 14000 Exemplare sind infolge von rund 200 Nachbestellungen aus dem Kreis der mit dem „Schnellverteiler“ informierten Empfänger inzwischen vergriffen. Diese Einzelbestellungen betragen jeweils Stückzahlen zwischen 50 und 100 Exemplaren.

**Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

3. Abgeordneter  
**Dr. Lippelt  
(Hannover)  
(DIE GRÜNEN)** Wie bewertet die Bundesregierung in Anbetracht einer sich abzeichnenden Entwicklung zu einem deutsch-deutschen Zusammenschluß mit einer möglichen Hauptstadt Berlin die Bewerbungen der Städte Berlin für die Olympiade und Hannover für die Weltausstellung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger  
vom 30. März 1990**

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen, Olympische Spiele in Berlin durchzuführen, als ein bedeutendes Symbol für Frieden und Freiheit in der Welt. Die Chancen für ihre Realisierung haben sich auf Grund des politischen Wandels in der DDR verbessert. Es bleibt jedoch die formelle Bewerbung abzuwarten, die Angelegenheit beider Teile Berlins sowie des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland und des Nationalen Olympischen Komitees der DDR ist. Auch die Bewerbung Hannovers um die Weltausstellung im Jahre 2000 erfährt durch die Entwicklung im deutsch-deutschen Verhältnis eine deutliche Aufwertung und besondere Dynamik. Die Bundesregierung mißt deshalb auch der Kandidatur Hannovers hohe Bedeutung bei. Gelegen an der Schnittstelle zwischen Ost und West und im Zentrum des zusammenwachsenden Europas besitzt Hannover ideale Voraussetzungen für die Austragung einer Weltausstellung im Jahre 2000.

4. Abgeordneter **Dr. Lippelt (Hannover)** (DIE GRÜNEN) Auf welcher Arbeitsebene, mit welcher finanziellen Ausstattung bearbeitet die Bundesregierung bisher und im laufenden Jahr unterstützend die Bewerbungen der Städte Berlin und Hannover?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger  
vom 30. März 1990**

Im gegenwärtigen Stand der Vorbereitungen werden die im Zusammenhang mit der Bewerbung um Olympische Spiele in Berlin notwendigen Arbeiten im Bereich der Bundesregierung durch vorhandene Organisationseinheiten mit wahrgenommen.

Die Bundesregierung ist – entsprechend einem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. März 1985 (s. Plenarprotokoll 10/129 und Drucksache 10/2945) – grundsätzlich bereit, sich nach Übernahme der Bewerbung Berlins um Olympische Spiele durch das Nationale Olympische Komitee für Deutschland und das Nationale Olympische Komitee der DDR an den entstehenden Bewerbungskosten zu beteiligen. Z. Z. stehen wegen fehlender Etatreife noch keine Mittel zur Verfügung.

Die Bewerbung Hannovers um die Weltausstellung im Jahre 2000 wird koordiniert durch den sog. „Lenkungsausschuß“, in dem hochrangige Vertreter von Bund, Land und Stadt vertreten sind.

Die Ausrichtung einer Weltausstellung in Hannover ist geeignet, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Welt zu steigern; an dem Projekt besteht von daher erhebliches Bundesinteresse. Der Bund beteiligt sich deshalb auch finanziell an der Bewerbung in Erfüllung seiner gesamtstaatlichen Aufgaben. Dazu zählen ein vorgesehener Empfang der in Bonn akkreditierten Botschafter der an der Vergabe der Weltausstellung mitwirkenden Staaten sowie die Entsendung von Regionalbeauftragten des Auswärtigen Amtes als „Sonderbotschafter“ in diese Staaten. Besondere Mittel zur Unterstützung der Bewerber sind im Haushalt nicht vorgesehen.

5. Abgeordneter **Dr. Lippelt (Hannover)** (DIE GRÜNEN) Hält es die Bundesregierung für notwendig, daß zusätzlich zu den Machbarkeits-Studien Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) der Projekte – für den Raum Berlin und für den Raum Hannover – durchgeführt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger  
vom 30. März 1990**

Da für die Projekte bislang noch keine konkreten Planungen existieren, kann dazu noch keine Aussage gemacht werden. Die Bundesregierung wird sich zu gegebener Zeit im Rahmen des geltenden Rechts und unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Bund/Ländern und Gemeinden mit diesem Thema befassen.

6. Abgeordneter  
**Müller**  
**(Düsseldorf)**  
(SPD) Sind neue finanzielle Regelungen geplant, und wie soll die Regelung für die Besetzung „halber Stellen“ im öffentlichen Dienst aussehen?
7. Abgeordneter  
**Müller**  
**(Düsseldorf)**  
(SPD) Werden hierfür entsprechende tarifvertragliche Vereinbarungen angestrebt, und sollen entsprechende Regelungen auch von der Verhandlungsgemeinschaft Bund-Länder-Gemeinden abgeschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt  
vom 19. März 1990**

Die Fragen 6 und 7 beantworte ich, soweit der öffentliche Dienst angesprochen ist, wie folgt:

Im öffentlichen Dienst des Bundes wird die Teilzeitarbeit – schon bisher erfolgreich und weiter zunehmend – gefördert. Teilzeitbeschäftigung wird in allen Lebenslagen und in allen Altersgruppen vereinbart. Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Förderung der Teilzeitbeschäftigung wäre eine Sonderbehandlung des (relativ engen) Ausschnitts „Altersteilzeit“ gegenüber der weit überwiegenden Zahl von Teilzeitbeschäftigten (z. B. aus familiären Gründen) nicht zu vertreten. Tarifvertragliche Sonderregelungen im Sinne des Altersteilzeitgesetzes sind daher nicht vorgesehen.

Soweit eine Teilzeitbeschäftigung mit älteren Arbeitnehmern vereinbart wird, ergeben sich für eine Besetzung „halber Stellen“ keine Besonderheiten, sie erfolgt im Rahmen der normalen Stellenbewirtschaftung.

**Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz**

8. Abgeordneter  
**Dr. Emmerlich**  
(SPD) Trifft die Mitteilung der Zeitung „Die Welt“ vom 12. März 1990 zu, daß der Generalbundesanwalt gegen Guillaume ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit eingeleitet habe, weil dieser nach seiner Rückkehr in die DDR dort Agentenführer ausgebildet habe, und daß der Haftbefehl gegen Markus Wolf aufrechterhalten bleibe und auf den Verdacht auf Landesverrat ausgedehnt werden müsse, weil Wolf seine Beteiligung am Spionagefall Tiedge zugegeben habe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn  
vom 30. März 1990**

Die Mitteilung zu Günther Guillaume trifft zu. Es ist auch richtig, daß gegen den ehemaligen DDR-Geheimdienstchef Markus Wolf ein Haftbefehl besteht, und zwar gegenwärtig wegen Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit. Falls sich im Verlauf der Ermittlungen der Verdacht einer Beteiligung von Wolf am Spionagefall Tiedge weiter konkretisiert, käme eine Ausdehnung des Haftbefehls auf Landesverrat in Betracht.

9. Abgeordneter  
**Dr. Emmerlich**  
(SPD)
- Muß daraus entnommen werden, daß nach geltendem bundesrepublikanischem Recht gegen alle Bürger der DDR, insbesondere gegen die Mitarbeiter des MfS, die bei der Beschaffung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen über die Bundesrepublik Deutschland im Auftrage des MfS mitgewirkt haben, Ermittlungsverfahren wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit, wegen Landesverrats oder wegen anderer Verstöße gegen die §§ 93 bis 101 a StGB eingeleitet werden und daß, falls die erforderlichen Beweise erbracht werden, Anklage erhoben und Bestrafung erfolgen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn  
vom 30. März 1990**

Die Frage, ob Mitarbeiter des früheren Ministeriums für Staatssicherheit auf Grund ihrer Tätigkeit gegen unser Strafrecht verstoßen haben und ob deshalb strafrechtliche Maßnahmen gegen sie einzuleiten sind, kann nur im jeweiligen Einzelfall beantwortet werden.

10. Abgeordneter  
**Dr. Emmerlich**  
(SPD)
- Wenn ja, hält es die Bundesregierung für erforderlich, daß das geltende Recht so geändert wird, daß derartige Rechtsfolgen wegen einer Tätigkeit im Auftrage des MfS nicht eintreten können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn  
vom 30. März 1990**

Die deutschlandpolitische Entwicklung ist noch im Gange, endgültige Lösungen für alle Bereiche sind noch nicht abzusehen. Im weiteren Verlauf dieser Entwicklungen wird auch die Frage einer möglichen Amnestie für den Bereich einfacher Mitarbeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR zu prüfen sein.

11. Abgeordneter  
**Dr. Emmerlich**  
(SPD)
- Sind auf Grund von Pressemeldungen, DKP-Mitglieder seien in der DDR für die Durchführung von Sabotage- und terroristischen Operationen ausgebildet worden, bei Einrichtungen und Mitgliedern der DKP Durchsuchungen und Beschlagnahmen erfolgt, wenn ja, in wie vielen Fällen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn  
vom 30. März 1990**

Wegen des von Ihnen angesprochenen Sachverhalts hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 87 StGB eingeleitet. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens sind bei drei DKP-Mitgliedern Durchsuchungen (Wohnung und Arbeitsplatz) vorgenommen worden. In allen drei Fällen wurden Beweismittel sichergestellt. Die Beschlagnahme dieser Beweismittel bei dem zuständigen Amtsgericht ist beantragt; eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

12. Abgeordneter  
**Jung**  
**(Limburg)**  
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Tätigkeit von blinden Schöffen oder blinden Richtern, insbesondere bei Strafkammern, vor, und wie bewertet sie diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn  
vom 5. April 1990**

Generelle Erkenntnisse über die Tätigkeit blinder Berufsrichter und ehrenamtlicher Richter liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bewertung einer solchen Tätigkeit muß von dem Interesse der Allgemeinheit an einer vollen Funktionsfähigkeit der Justiz ausgehen. Wenn ein Richter blind oder sonst in seiner Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt ist, so braucht seine Mitwirkung nicht in Frage gestellt zu werden, wenn die Wahrnehmungsfähigkeit die Aufnahme aller zur Urteilsfindung erforderlichen Erkenntnisse gestattet. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Mitwirkung eines blinden Richters an einer tatrichterlichen Hauptverhandlung – wie dies der Bundesgerichtshof mehrfach entschieden hat – Bedenken hervorrufen, wenn die Vermittlung von allein optisch übertragbaren Erkenntnissen oder Eindrücken für das Beweisergebnis eines Strafverfahrens von maßgeblicher Bedeutung ist.

13. Abgeordneter  
**Jung**  
**(Limburg)**  
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung es für geboten, daß gegen die Abberufung eines Schöffen durch richterlichen Beschluß ein Rechtsmittelverfahren eröffnet werden kann, oder hält sie die Differenzierung zwischen einem sehr formellen Bestellungsverfahren und der Abberufung eines Schöffen durch richterlichen Beschluß für sachlich geboten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn  
vom 5. April 1990**

Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, gegen die „Abberufung“ eines Schöffen durch richterlichen Beschluß ein Rechtsmittelverfahren zu eröffnen. Zu unterscheiden ist zwischen der Streichung von der Schöffensliste (§ 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes), die für den gesamten Rest der Wahlperiode gilt, und der Entbindung von der Dienstleistung im Einzelfall (§ 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Eine Entbindung nach § 54 GVG ist nur auf Antrag des Schöffen möglich, so daß kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, ihm gegen einen seinem Begehren stattgebenden Beschluß ein Rechtsmittel zu eröffnen. In den Fällen des § 52 GVG trägt das Gesetz den Belangen des Schöffen dadurch Rechnung, daß es in Absatz 3 ausdrücklich eine Anhörung des beteiligten Schöffen (und der Staatsanwaltschaft) vorschreibt. Im Vordergrund steht, wie bereits zu Frage 12 dargelegt, das Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst reibungslos und effektiv funktionierenden Justiz; etwaige persönliche Belange des Schöffen, mögen sie menschlich noch so verständlich sein, müssen demgegenüber zurücktreten.

14. Abgeordneter  
**Jung**  
**(Limburg)**  
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes dergestalt vorzunehmen, daß die Abberufung eines Schöffen für Einzelverfahren möglich ist und die jetzige Regelung ersetzt, wonach die Abberufung generell und für alle weiteren Verfahren die Tätigkeit als Schöffe ausschließt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn**  
**vom 5. April 1990**

Die Bundesregierung hält die in der o. g. Frage angesprochenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht für erforderlich.

Wie bereits zu Frage 13 dargelegt, sieht das geltende Recht durchaus die Möglichkeit vor, daß ein Schöffe wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbunden wird (§ 54 GVG). Zwar ist dies nur auf Antrag des Schöffen möglich, während eine Streichung von der Schöffenliste (§ 52 GVG) von Amts wegen zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die bei blinden Schöffen auftretenden Schwierigkeiten dürften jedoch mit diesem Instrumentarium sinnvoll zu lösen sein. Wenn etwa in einem Strafverfahren der Augenschein von ausschlaggebender Bedeutung ist, so wird ein verständiger Schöffe, der blind ist, von sich aus oder jedenfalls auf Anregung des Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag stellen. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, eine Abberufungsmöglichkeit von Amts wegen für einzelne Verfahren zu schaffen.

15. Abgeordneter  
**Jung**  
**(Limburg)**  
(CDU/CSU)
- Sieht sie eine solche Änderung als geeignetes Instrumentarium, um sicherzustellen, daß einerseits z. B. Blinde als Schöffen im Gerichtsverfahren mitwirken können, zum anderen für Verfahren ausgeschlossen werden können, wenn z. B. der Augenschein eine wichtige Rolle spielt und nach der BGH-Rechtsprechung durch die Mitwirkung eines blinden Schöffen ansonsten Probleme auftreten könnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn**  
**vom 5. April 1990**

Wie bereits in der Antwort zu Frage 14 dargelegt, reicht das Instrumentarium des geltenden Rechts aus, den hier angesprochenen Fallkonstellationen in sachgerechter Weise Rechnung zu tragen.

16. Abgeordneter  
**Dr. Sperling**  
(SPD)
- Ist es zutreffend, daß Mietvorschriften in 260 verschiedenen Gesetzen zu finden sind, und kann die Bundesregierung eine Liste dieser Gesetze zur Verfügung stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn**  
**vom 4. April 1990**

Im Juristischen Informationssystem JURIS sind insgesamt 115 Gesetze und 85 Verordnungen des Bundes verzeichnet, die in einem Zusammenhang mit Miete stehen. Hinzu kommt eine derzeit nicht bekannte Anzahl von Gesetzen und Verordnungen der Länder. Es würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern festzustellen, welche dieser Vorschriften eigentliche Mietregelungen enthalten und welche nur einen entfernten Bezug zum Mietrecht aufweisen. Zudem ist ein Teil dieser Gesetze und Verordnungen zeitbedingt ergangen und besitzt keine aktuelle Bedeutung mehr.

In wie vielen Gesetzen „Mietvorschriften“ zu finden sind, kann ich Ihnen daher ohne den erwähnten unvermeidbaren Feststellungsaufwand nicht mitteilen, ebensowenig eine Liste dieser Gesetze.

17. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD) Beabsichtigt die Bundesregierung, zur Vereinfachung und Entbürokratisierung dieses Bereiches ein einheitliches Mietgesetz zu erarbeiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 4. April 1990**

Die an Zahl und Bedeutung überwiegenden Mietrechtsvorschriften sind schon jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 535 bis 580a BGB) und im Gesetz zur Regelung der Miethöhe zusammengefaßt. Eine weitergehende redaktionelle und systematische Mietrechtsbereinigung ist derzeit nicht angezeigt. Eine Bereinigung sollte vielmehr im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Mietrechts stehen, die von einigem Gewicht sein müssen. Hierbei spielt auch die Überlegung eine Rolle, daß das geltende Mietrecht in den vergangenen Jahren Gegenstand ungezählter Abhandlungen, Kommentierungen und Gerichtsentscheidungen gewesen ist, die sich auf den Text des Mietrechts in der Ordnung und Reihenfolge beziehen, die er durch die Gesetzgebung des Jahres 1974 erhalten hat. Eine Bereinigung dieser Vorschriften mit der Folge einer Änderung der Paragraphenfolge und der Zugehörigkeit zu einzelnen Gesetzen würde diese Abhandlungen, Kommentare und Gerichtsentscheidungen weitgehend zur Makulatur werden lassen.

Schließlich ist der Zeitpunkt für eine Neuordnung des Mietrechts der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die notwendige Rechtsangleichung im Rahmen des Einigungsprozesses zwischen den beiden deutschen Staaten ungünstig. Die Bundesregierung wird aber bei dieser Rechtsangleichung den Gesichtspunkten der Vereinfachung und Entbürokratisierung ein ganz besonderes Gewicht beimessen.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**

18. Abgeordneter **Conradi** (SPD) Wann wird die Bundesregierung das bisher unbebaute Grundstück Sickstraße 78 in Stuttgart mit Wohnungen für Bundesbedienstete bebauen, insbesondere wann wird die Bundesregierung hierzu einen Bauantrag vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 3. April 1990**

Auf dem bundeseigenen Grundstück in Stuttgart, Sickstraße 78, sollen durch die Deutsche Bau- und Grundstücks-AG 38 Wohnungen zur Unterbringung von Bundesbediensteten mit geringerem Einkommen errichtet werden. Erste Gespräche mit der Stadt Stuttgart finden Mitte April statt, so daß mit der Beantragung der Baugenehmigung kurzfristig zu rechnen ist. Durch den Einsatz des von der Deutschen Bau- und Grundstücks-AG treuhänderisch verwalteten Westvermögens kann das Bauvorhaben – im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes – in kurzer Frist verwirklicht werden.

19. Abgeordneter  
**Esters**  
(SPD)
- Welche Elemente des Finanzsystems der DDR müssen im Zusammenhang mit der geplanten Währungsunion geändert werden und welche können erhalten bleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss  
vom 29. März 1990**

Der Staatshaushalt der DDR ist bisher überwiegend durch die für Planwirtschaften typische Ablieferung der Betriebe finanziert worden. Diese Zwangsabgaben müssen durch ein gleichmäßiges leistungs- und wachstumsförderndes Steuersystem ersetzt werden.

Aus der Sicht der Bundesregierung sollten die Steuersysteme beider deutscher Staaten möglichst bald vereinheitlicht werden. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden von der gemeinsamen Expertenkommission und der von ihr eingerichteten Arbeitsgruppe Haushalt und Finanzen erarbeitet. Konkrete Entscheidungen können jedoch erst getroffen werden, wenn sich die neue demokratisch legitimierte Regierung in der DDR gebildet hat.

20. Abgeordneter  
**Esters**  
(SPD)
- Welchen Zeitbedarf schätzt die Bundesregierung für den Aufbau eines funktionierenden und wirksamen Finanzsystems nach bundesrepublikanischem Muster in der DDR, und wie kann in der Zwischenzeit die Finanzierung der staatlichen Administration und sonstiger staatlicher Institutionen erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss  
vom 29. März 1990**

Die Bundesregierung führt derzeit mit der DDR Gespräche, wie dort ein funktionierendes marktwirtschaftliches Finanzsystem aufgebaut werden kann. Auf der Seite der DDR besteht die Bereitschaft, im wesentlichen unser Steuer- und Haushaltssystem zu übernehmen. Der Zeitbedarf der Umstellung und mögliche Finanzierungsfragen in der Übergangsphase können erst nach Abschluß der Gespräche mit der DDR abgeschätzt werden.

21. Abgeordneter  
**Esters**  
(SPD)
- Wie hoch sind die Auslandsverbindlichkeiten der DDR, und gibt es Überlegungen der Bundesregierung, daß diese Verbindlichkeiten von der Deutschen Bundesbank übernommen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss  
vom 29. März 1990**

In der Expertengruppe ist Vertraulichkeit über die internen und externen Verschuldungsdaten der DDR vereinbart worden.

22. Abgeordnete  
**Frau Geiger**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die Veräußerungs- und Entnahmegewinne in der Landwirtschaft auf mindestens 20 Jahre zu verteilen, wenn der Veräußerungserlös oder das entnommene Grundstück für den Wohnungsbau verwendet wird, und können die Herstellungskosten für die damit hergestellten Wohnungen ent-

sprechend des Verteilungszeitraumes steuerlich abgesetzt werden und derartige Veräußerungsgewinne bei der Gewinngrenze für die Buchführungspflicht außer Acht gelassen werden, da es sich um einmalige Vorgänge handelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss  
vom 29. März 1990**

Bei Ausscheiden eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen (z. B. durch Veräußerung oder Entnahme) unterliegen die in dem Buchwert enthaltenen stillen Reserven der Einkommensbesteuerung. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Eine frühere Regelung, nach der in der Land- und Forstwirtschaft die Bodengewinne außer Ansatz blieben, hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 11. Mai 1970 - 1 BvL 17/67 - (Bundessteuerblatt Teil II S. 579) für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat betont, daß die steuerliche Begünstigung von Bodengewinnen in der Landwirtschaft aus außerlandwirtschaftlichen Gründen nicht verfassungsgemäß ist. Es hat dabei zwischen der Verbesserung der Agrarstruktur durch Aufstockung und Abrundung bereits bestehender Höfe einerseits und der Erstellung von Straßen und öffentlichen Anlagen oder von Wohn- und Industriebauten andererseits unterschieden.

Von der Möglichkeit, in den vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen Ausnahmen von der sogenannten Bodengewinnbesteuerung zuzulassen, hat der Gesetzgeber in großzügiger Weise Gebrauch gemacht:

- Nach § 14 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) können Landwirte, deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt, bei der Veräußerung oder Entnahme von Grundstücken zur Abfindung weichender Erben einen Freibetrag von 120 000 DM je Erbe geltend machen.
- Unter denselben Einkommensvoraussetzungen können Landwirte außerdem nach § 14 a Abs. 5 EStG einen Freibetrag von 90 000 DM in Anspruch nehmen, wenn sie in den Jahren 1986 bis 1992 Grundstücke veräußern, um mit dem Erlös Betriebsschulden zu tilgen.
- Das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums vom 15. Mai 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 730) enthält eine Übergangsregelung, nach der in der Land- und Forstwirtschaft beim Übergang zur sogenannten Privatgutlösung je Betrieb die Betriebsleiterwohnung und Altenteilerwohnungen zusammen mit dem dazugehörigen Grund und Boden steuerfrei entnommen werden können.
- Mit dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (Bundesgesetzblatt I S. 1093) wurde ermöglicht, beim Neubau einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Landwirts oder einer Altenteilerwohnung den zugehörigen Grund und Boden steuerfrei zu entnehmen.
- Nach §§ 6b, 6c EStG können Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden in vollem Umfang steuerneutral auf neu erworbenen Grund und Boden oder Gebäude übertragen, d. h. reinvestiert werden. Mit dem Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFG) vom 22. Dezember 1989 (Bundesgesetzblatt I S. 2408) ist die Wiederanlagefrist allgemein von zwei auf vier Jahre verlängert worden. Bei der Reinvestition in ein neu hergestelltes Gebäude verlängert sich die Wiederanlagefrist von vier auf sechs Jahre. Dabei ist Voraussetzung, daß die neuen Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen gehören.
- Außerdem dürfen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG i. d. F. des WoBauFG Gebäude und der in angemessenem Umfang dazugehörige Grund und Boden bis zum 31. Dezember 1992 steuerfrei aus einem Betriebsvermögen entnommen werden. Vorausgesetzt wird dabei im wesent-

lichen, daß der Steuerpflichtige das Gebäude in den folgenden zehn Jahren nach der Entnahme zu einer sozialverträglichen Miete insbesondere an Personen mit Wohnberechtigungsschein vermietet.

- Werden Grundstücke im Rahmen einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe in das Privatvermögen übergeführt, greifen die allgemeinen Steuervergünstigungen für Veräußerungs- oder Aufgabegewinne. Land- und Forstwirte können sogar zwischen dem Freibetrag für gewerbliche Gewinne (§ 16 Abs. 4 EStG) und dem für land- und forstwirtschaftliche Gewinne (§ 14 a Abs. 1 EStG) wählen und brauchen Veräußerungs- oder Aufgabegewinne bis zu 120 000 DM nicht zu versteuern; der übersteigende Betrag unterliegt in aller Regel uneingeschränkt dem halben durchschnittlichen Steuersatz nach § 34 EStG.

Im Hinblick hierauf sollten weitere Ausnahmeregelungen, insbesondere die Verteilung von Veräußerungs- oder Entnahmegewinnen in der Landwirtschaft auf 20 Jahre, nicht erwogen werden.

Auch im Bereich der Abschreibungen auf Wohngebäude besteht kein Handlungsbedarf. Für neu errichtete Wohngebäude kommen vor allem die degressive Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 EStG und die durch das WoBauFG eingeführten erhöhten Absetzungen nach § 7 k EStG in Betracht.

Wird durch einen Veräußerungs- oder Entnahmegewinn die Buchführungspflichtgrenze überschritten, kann die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen von der Buchführungspflicht befreien, wenn nicht zu erwarten ist, daß die Buchführungsgrenze auch später überschritten wird.

23. Abgeordneter  
**Dr. Hoyer**  
(FDP)

Welche Möglichkeiten einer Verlagerung der unmittelbar an Wohngebiete des Kurortes Gemünd angrenzenden Standortschießanlage des Truppenübungsplatzes Vogelsang und einer die Ortsdurchfahrt von Gemünd vermeidenden Zuwegung für Kettenfahrzeuge auf dem Weg zu den Schießplätzen des Truppenübungsplatzes Vogelsang sieht die Bundesregierung, und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß eine solche Zuwegung gegebenenfalls auch dann als Entlastung des Ortes Gemünd nützlich und sinnvoll wäre, wenn eines Tages die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Gemünd aufgegeben werden sollte und damit zum Beispiel eine fremdenverkehrliche Nutzung des Bereiches der Urftalsperre möglich würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 3. April 1990**

Auf Wunsch der Stadt Schleiden ist die Verlegung des an das Kurgebiet in Gemünd grenzenden Schießstandes Malsbenden/Truppenübungsplatz Vogelsang bereits früher untersucht worden. Wegen der beträchtlichen Kosten, die von der Veranlasserin der Verlegung zu tragen wären, ist die Verlegung nicht zustande gekommen. Auch der Bau neuer Zufahrtsstraßen, durch die der militärische Fahrzeugverkehr aus den Stadtteilen Schleiden und Gemünd herausgehalten werden könnte, ließe sich aus Kostengründen nicht realisieren.

24. Abgeordneter  
**Dr. Schroeder**  
(Freiburg)  
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die jüngst angekündigte Freigabe von 80 000 qm Fläche auf dem Flugplatz in Freiburg durch die französischen Stationierungstreitkräfte für Zwecke des

Wohnungsbaus als Modell für weitere Verhandlungen mit den Stationierungstreitkräften zum Zwecke der Freigabe weiterer bisher militärisch genutzter Flächen für den Wohnungsbau?

25. Abgeordneter  
**Dr. Schroeder**  
**(Freiburg)**  
(CDU/CSU)
- Welche Flächen stehen hierfür gegebenenfalls insbesondere in Baden-Württemberg nach einer Freigabe für den Wohnungsbau zusätzlich zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss  
vom 4. April 1990**

Die Bundesregierung sieht in diesem Vorgang kein Modell für Verhandlungen mit den Stationierungstreitkräften über die Freigabe von Grundstücken für den Wohnungsbau. Vielmehr handelt es sich hier um einen der Fälle, in denen die ausländischen Streitkräfte auf Grund der ihnen nach Artikel 48 Abs. 5 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut obliegenden Verpflichtung zu laufender Bedarfsüberprüfung feststellen, daß sie das Grundstück entbehren können. Die Maßnahme steht somit in keinem Zusammenhang mit Truppenreduzierungen.

Ob bzw. inwieweit sich die Freigabe der Flächen in Freiburg auf den Liegenschaftsbedarf der Stationierungstreitkräfte in ganz Baden-Württemberg auswirken wird, läßt sich nicht absehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft**

26. Abgeordneter  
**Roth**  
(SPD)
- Hat der Bundeskanzler mit seiner Äußerung auf der KSZE-Wirtschaftskonferenz am 19. März in Bonn, daß der Prozeß der gegenseitigen Öffnung und Annäherung zwischen Ost und West nicht unnötig durch Barrieren im Handel erschwert werden dürfe und die bestehenden Exportkontrollen überprüft werden müßten, auch die durch die COCOM-Liste verursachten Handelsbarrieren gemeint, und welche Maßnahmen gedenkt der Bundeskanzler noch während der laufenden KSZE-Konferenz bis zum 11. April 1990 zu ergreifen, damit die bestehenden Handelsbarrieren abgebaut werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann  
vom 3. April 1990**

Der Bundeskanzler hat in seiner anläßlich des Beginns der KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa am 19. März 1990 in Bonn gehaltenen Ansprache von der Notwendigkeit gesprochen, die „auf beiden Seiten bestehenden Exportkontrollen“ zu überprüfen. Zu den auf westlicher Seite bestehenden Exportkontrollen gehören auch die COCOM-Kontrollen. Die Bundesregierung hat schon verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, daß sie eine weitgehende Liberalisierung dieser COCOM-Kontrollen für dringend erforderlich hält. Zur Erreichung dieses Ziels hat die Bundesregierung bereits konkrete Initiativen ergriffen, über die sie derzeit sowohl im Koordinierungsausschuß in Paris wie auch bilateral mit den COCOM-Partnern verhandelt.

Ziel der Bonner KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa ist es hingegen, die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit im nicht-strategischen Bereich zu verbessern. Fragen der Sicherheitspolitik – und damit COCOM-Kontrollen – gehören deshalb nicht zum Mandat dieser Konferenz.

27. Abgeordnete                      Aus welchen Gründen werden die beim Statistischen Bundesamt gesammelten Statistiken über bundesdeutsche Rüstungsexporte nicht – wie sonst üblich – veröffentlicht?
- Frau Vennegerts**  
(DIE GRÜNEN)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 4. April 1990**

Über die Gründe, die Statistik über effektive Kriegswaffenausfuhren des Statistischen Bundesamtes nicht im Detail zu veröffentlichen, hat die Bundesregierung zuletzt in Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN „Geheimhaltung von Genehmigungen deutscher Rüstungs- und Atomexporte durch die Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag“ – Drucksache 11/5733 – ausführlich informiert. Neben rechtlichen Erwägungen (§ 203 StGB, § 30 VerwVfG, § 16 BStatG, § 11 AußenhandelsstatistikG) stehen einer Veröffentlichung auch außenpolitische Rücksichtnahmen u. a. auf die Empfängerländer entgegen. Für Zwecke der allgemeinen Veröffentlichung werden die Angaben zusammengefaßt mit anderen Waren unter der Warennummer 999099029 „Waren unvollständig angemeldet“ nachgewiesen.

28. Abgeordnete                      Auf welcher Rechtsgrundlage (Gesetz, Paragraph) basiert diese Praxis?
- Frau Vennegerts**  
(DIE GRÜNEN)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 4. April 1990**

Da die zu Frage 27 genannte Statistik vielfach Einzelangaben enthält, kann sie gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz auch nicht vollständig veröffentlicht werden. Soweit es nicht um derartige Einzelangaben geht, werden Globalzahlen – z. B. über den Gesamtumfang der Kriegswaffenexporte pro Jahr – von der Bundesregierung veröffentlicht.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

29. Abgeordnete                      Wird die Bundesregierung nach einer genauen Überprüfung der pyrethroidhaltigen Präparate die Zulassungsgenehmigung zurücknehmen?
- Frau Adler**  
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 9. März 1990**

Soweit es sich um die Rücknahme oder den Widerruf zugelassener pyrethroidhaltiger Pflanzenschutzmittel handelt, finden die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes Anwendung. Danach prüft die zuständige

Behörde, die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), sofern ihr Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 des PflSchG begründen, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ob Tatbestände vorliegen, die nach § 48 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 bis 4 VwVfG die Rücknahme oder nach § 49 Abs. 2 VwVfG den Widerruf der Zulassung rechtfertigen. Wie bisher wird die BBA je nach Ergebnis nicht zögern, die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Pflanzenschutzmittel nach § 16 Abs. 1 PflSchG nur befristet zugelassen werden, so daß eine strenge Prüfung vor jeder erneuten Zulassung stattfindet.

30. Abgeordneter **Antretter** (SPD) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Waldbauern mit der Bewältigung der durch die jüngsten Stürme entstandenen Waldschäden von den Politikern alleine gelassen werden, und wenn nicht, welche Maßnahmen seitens der Bundesregierung wurden ergriffen, um die Waldbauern von den erheblichen Wiederaufforstungskosten wenigstens teilweise zu entlasten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kittel vom 4. April 1990**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Politiker die Waldbauern mit der Bewältigung der Sturmschäden alleine gelassen haben, nicht.

Die Bundesregierung hat ihrerseits unverzüglich nach den Sturmschäden eine Reihe von Maßnahmen in die Wege geleitet:

- Eine Verordnung zum Forstschäden-Ausgleichsgesetz, mit der erhebliche Beschränkungen des ordentlichen Holzeinschlags angeordnet und wesentliche steuerliche Erleichterungen für Forst- und Holzwirtschaft wirksam werden sollen, liegt dem Bundesrat zur Zustimmung vor.
- Um den Mangel an Arbeitskräften zu mildern, sind Bundeswehr und Technisches Hilfswerk im Einsatz. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte wurde wesentlich erleichtert.
- Bei der Einfuhrumsatzsteuer für ausländische Forstmaschinen wurden Erleichterungen gewährt.
- Die Bundesforstverwaltung hat ihren planmäßigen Holzeinschlag gestoppt und übt weitgehende Zurückhaltung beim Holzverkauf zugunsten der privaten Waldbesitzer.
- Die Lagerung von Holz zur Marktenlastung wird durch Bereitstellung bundeseigener Flächen für Lagerplätze unterstützt.
- Der Holzabsatz wird durch zusätzliche Mittel der CMA gefördert.
- Um Importe von Roh- und Schnittholz zu verringern, hat der Bundeswirtschaftsminister bereits Gespräche mit den Hauptlieferländern eingeleitet.
- In der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ können Erstinvestitionen für Holzaufarbeitungsplätze und Holzerntemaschinen durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie die Anlage von Holzlagerplätzen von Bund und Ländern gefördert werden.
- Auf dem Verkehrssektor sind neben dem durch die oben erwähnte Verordnung zur Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags anwendbaren § 19a des Güterkraftverkehrsgesetzes (Nahverkehrsteilnehmer dürfen dann im Fernverkehrsbereich fahren) Sonder- und Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Gewichts- und Längenbegrenzungen und dem Wochenendfahrverbot notwendig. Der Bundesminister für Verkehr hat entsprechende Initiativen ergriffen.

Bei Bahn, Güterkraft- und Binnenschiffsverkehr sind Ausnahmetarife wünschenswert. Bei der Bahn sind Ausnahmetarife bereits in Kraft, beim Güterfernverkehr beantragt.

Angesichts der Sturmschäden hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundeskabinett berichtet und am 22. März 1990 in Lüneburg eine Besprechung mit den für Forstwirtschaft zuständigen Ministern und Senatoren der Länder durchgeführt, bei der die Länder weitere notwendige Maßnahmen zur Schadensbewältigung aufgezeigt haben.

Die Frage einer Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der Wiederaufforstung der Sturmschadensflächen wird in die Überlegungen der Bundesländer und der Bundesregierung über weitere Hilfsmaßnahmen für die geschädigten Waldbesitzer einbezogen.

31. Abgeordnete  
**Frau**  
**Faße**  
 (SPD)
- Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, auf welchen juristischen Grundlagen entweder ein präventives oder ein nachträgliches Eingreifen von bundesdeutschen Veterinären auf ausländischen Schiffen steht, und wie die Kompetenzen der Behörden auf Bundes-, Bezirks- und Landkreisebene geregelt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 15. Februar 1990**

Ich nehme an, daß Ihrer Anfrage insbesondere ein Vorfall Ende Januar 1990 im Hafen von Cuxhaven zugrunde liegt, bei dem auf einem mit Schlachtbullen beladenen ausländischen Schiff tierschutzrechtliche Probleme aufgetreten sind.

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) enthält keine ausdrücklichen Regelungen über seinen territorialen Geltungsbereich. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das Gesetz im Küstenmeer und den inneren Gewässern der Bundesrepublik Deutschland als Teilen des Staatsgebietes anzuwenden ist.

Der Souveränität des Küstenstaates steht allerdings im Küstenbereich nach allgemeinem Völkerrecht das Recht der friedlichen Durchfahrt gegenüber. Ausländische Handelsschiffe, die das Recht auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer eines anderen Staates wahrnehmen, sind grundsätzlich nur insoweit den Rechtsvorschriften des Küstenstaates unterworfen, als es sich um Regelungen der Durchfahrt oder die Vermeidung des Mißbrauchs des Durchfahrtsrechts handelt.

Die Anwendung deutschen Tierschutzrechts auf das deutsche Küstenmeer durchfahrende ausländische Handelsschiffe wird danach in der Regel völkerrechtlich nicht zulässig sein.

Etwas anderes gilt für ausländische Handelsschiffe, die in einen deutschen Hafen oder in innere deutsche Gewässer einlaufen wollen. Das Einlaufen in einen Hafen oder in die inneren Gewässer kann vom Küstenstaat grundsätzlich an bestimmte Bedingungen der Beachtung innerstaatlicher Rechtsvorschriften des Küstenstaates geknüpft werden. Auch für den Aufenthalt in einem Hafen oder in den inneren Gewässern gelten grundsätzlich die innerstaatlichen Gesetze des Küstenstaates.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt nach § 15 dieses Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

In Niedersachsen sind für die Überwachung von Tiertransporten nach § 1 der niedersächsischen Verordnung vom 22. Dezember 1986 über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 383) die Landkreise oder kreisfreien Städte zuständig.

Im Falle einer Einfuhr – aus Ländern, die nicht der EG angehören – wäre für die erforderliche tierseuchenrechtliche Einfuhrgenehmigung nach § 3 in Verbindung mit § 15 der Klautiere-Einfuhrverordnung in Niedersachsen das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

Auch bei den Überwachungsmaßnahmen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Fleischhygienegesetzes wirken Tierärzte mit. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach Landesrecht (§ 40 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und § 6 des Fleischhygienegesetzes) und ist nur im sachlichen Geltungsbereich der jeweiligen Gesetze gegeben.

Zum Bereich der Lebensmittelüberwachung gehört auch die Einfuhrkontrolle. Durch die z. B. in den §§ 47 und 48 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und den §§ 16 und 17 des Fleischhygienegesetzes vorgesehenen Regelungen wird die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Lebensmittel eine enge Zusammenarbeit zwischen Zollverwaltung und Lebensmittelüberwachung herbeizuführen. Dabei können auch Waren betroffen sein, die auf ausländischen Schiffen über die politische Grenze in den Geltungsbereich der betreffenden Gesetze verbracht werden.

- |   |  |
|---|--|
| 32. Abgeordneter<br><b>Kißlinger</b><br>(SPD) | Trifft es zu, daß die von der Bundesregierung finanzierte Fleischlieferung im Rahmen der Soforthilfe auf Wunsch der sowjetischen Veterinärbehörde unverpackt geliefert werden soll?  |
| 33. Abgeordneter<br><b>Kißlinger</b><br>(SPD) | Wie ist der derzeitige Sachstand der Abwicklung dieser Fleischlieferung in die UdSSR?  |
| 34. Abgeordneter<br><b>Kißlinger</b><br>(SPD) | Trifft es zu, daß die staatlichen Veterinärbehörden sich auf Grund der geltenden bundesdeutschen bzw. europäischen Hygienebestimmungen außerstande sehen, wesentliche Teile der für die UdSSR bestimmten Fleischexporte für den Weitertransport freizugeben? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus  
vom 29. März 1990**

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Außenwirtschaftsbeziehungen der UdSSR hat die Bundesregierung zur Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung in der UdSSR der sowjetischen Regierung finanzielle Mittel für den Ankauf von Fleisch aus staatlicher Lagerhaltung und aus dem freien Markt zugesagt. Mit der Abwicklung hat der Minister für Außenhandelsbeziehungen der UdSSR die staatliche Außenhandelsorganisation Prodtintorg beauftragt, die ihrerseits mit einem deutschen Exporteur, der mit einer Reihe von deutschen Schlachtunternehmen zusammenarbeitet, entsprechende Kaufverträge abgeschlossen hat.

Die beteiligten deutschen Firmen haben nach Abschluß der Kaufverträge Mitte Februar 1990 damit begonnen, Rinder und Schweine aus dem freien Markt zu schlachten. Dieses Fleisch wurde auf Wunsch der UdSSR unverpackt in Kühlhäusern eingelagert. Ein solches Verfahren steht im Einklang mit den Vorschriften des § 21 des Fleischhygienegesetzes, wonach – sofern ein Bestimmungsland ausdrücklich bestimmte Anforderungen stellt – diese bei der Ausfuhr zu erfüllen sind. Auf die Auswahl der Lieferfirmen und die Vertragsgestaltung hat die Bundesregierung keinen Einfluß.

Die ursprünglich vom Veterinärdienst der UdSSR gestellten tierseuchen- und fleischhygienerechtlichen Bedingungen hätten nur durch Sonder-schlachtungen erfüllt werden können. Nach Verhandlungen mit dem Veterinärdienst der UdSSR in Moskau und weiteren Gesprächen mit dem Leiter der obersten Veterinärbehörde der UdSSR in der Bundesrepublik Deutschland konnte Einvernehmen über die tierseuchen- und fleischhygienerechtlichen Anforderungen für den Fleischexport erzielt werden.

35. Abgeordneter  
**Oostergetelo**  
(SPD)

Da ihre Antwort vom 22. März 1990 unvollständig ist, frage ich die Bundesregierung erneut, ob hinsichtlich der Kennzeichnung von Mischfutter (EG-Richtlinie 90/44/EWG) die offene Gemengteil-Deklaration künftig nur im nicht amtlichen Teil der Kennzeichnung angewendet werden darf und damit den Überwachungsbehörden die Verfolgung von mit unerwünschten und gesundheitlich bedenklichen Stoffen belasteten Futtermitteln unmöglich gemacht wird, da die Überwachungsbehörden bei Kontrollen nur auf den amtlichen Teil der Deklaration zurückgreifen können, und wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, daß die offene Gemengteil-Deklaration im Interesse der Sicherheit auch im amtlichen Teil der Kennzeichnung alternativ zulässig bleibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus  
vom 3. April 1990**

In ihrer Antwort vom 22. März 1990 auf Ihre schriftliche Frage vom 19. März 1990 (Drucksache 11/6867, Frage 31) hat die Bundesregierung ausgeführt, daß die sog. offene Deklaration zukünftig (Richtlinie 90/44/EWG) nur im nicht amtlichen Teil der Kennzeichnung zulässig sein wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind aus der Kenntnis der in Futtermitteln enthaltenen Einzelfuttermittel – dies ist im übrigen durch die zukünftig EG-einheitlich vorgeschriebene halboffene Deklaration sichergestellt – keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die Rückstandsbelastung von Mischfuttermitteln mit unerwünschten Stoffen möglich, weil das Belastungsgeschehen sehr vielfältig und nach Herkunft und Umfeld der Futtermittel unterschiedlich ist. Ansatz für die Abwehr solcher Gefährdungen bieten vielmehr die Verbote nach § 3 des Futtermittelgesetzes (FMG), mit denen u. a. das Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen und Verfüttern bedenklicher Futtermittel untersagt wird, und die Detailregelungen nach den §§ 23 ff. Futtermittelverordnung (FMV).

In der FMV sind für eine Reihe unerwünschter Stoffe Höchstgehalte sowie Verkehrs- und Verwendungsvorschriften festgelegt. Diese Vorschriften werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben ständig fortentwickelt. Damit sind nach Auffassung der Bundesregierung die Voraussetzungen für eine wirksame Überwachung der Futtermittel im Hinblick auf unerwünschte Stoffe durch die zuständigen Landesbehörden gegeben.

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, den nach mehrjährigen Beratungen in Brüssel zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln vereinbarten Kompromiß neu zu verhandeln. Im übrigen werden auch Angaben außerhalb des amtlichen Teils der Kennzeichnung von der amtlichen Kontrolle erfaßt.

36. Abgeordneter  
**Oostergetelo**  
(SPD)
- Hält die Bundesregierung, wie ich, auch die offene Gemengteil-Deklaration für dringend notwendig, wenn wir gemeinsam die Getreideüberschüsse in die tierische Veredlung lenken wollen und wir damit einer weiteren drastischen Getreidepreissenkung entgegenwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus  
vom 3. April 1990**

Die bei Einführung der offenen Deklaration durch die Vierte Verordnung zur Änderung der FMV erhoffte Förderung der Verwendung von Getreide bei der Mischfutterherstellung ist in der Praxis nicht eingetreten. In der Begründung zur Änderung dieser Kennzeichnungsregelung im Rahmen der Sechsten Verordnung zur Änderung der FMV führt der Bundesrat u. a. aus (BR-Drucksache 130/88): „Soweit die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften (gemeint ist die offene Deklaration) marktpolitisch motiviert waren, haben sie ihr Ziel – die Erhöhung des Getreideanteils im Mischfutter – nicht erreicht. Der Getreideanteil ist sogar gesunken. Maßgebend für die Entwicklung sind die Preisverschiebungen. Zur Marktsteuerung sind deshalb wirksamere Instrumente einzusetzen.“

Dieser Auffassung des Bundesrates schließt sich die Bundesregierung an.

37. Abgeordneter  
**Dr. Wernitz**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der Maßnahmen zur Beseitigung der Windwurfkatastrophe u. a. auch die Einrichtung einer zentralen An- und Verkaufsstelle für den Holzabsatz in die DDR zu fördern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kittel  
vom 3. April 1990**

Die Bundesregierung hält für den Holzabsatz in die DDR die Einrichtung einer zentralen An- und Verkaufsstelle für unrealistisch. Abgesehen davon, daß hier die Zuständigkeit der Länder erheblich berührt würde, würde ein solches Vorhaben schwerwiegende kartellrechtliche Bedenken aufwerfen.

Ein solches Unternehmen paßt auch nicht in einen Markt, auf dessen Funktionsfähigkeit es gerade jetzt in besonderem Maße ankommt. Vor allem im Außenhandel ist eine erhebliche Marktentlastung zu erwarten. Wie im Gefolge der Sturmschäden von November 1984 sind unsere wichtigsten Handelspartner über die außerordentlich schwierige Marktlage unterrichtet und gebeten worden, darauf Rücksicht zu nehmen.

Darüber hinaus werden unsere Exporte aller Voraussicht nach wesentlich zunehmen (im Gefolge der Sturmschäden 1984 im Jahre 1985 um 55% bei Nadelrohholz und um 16% bei Nadelschnittholz). Administrative Eingriffe, wie sie die Einrichtung einer zentralen An- und Verkaufsstelle darstellen würde, könnten hier nur stören.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit  
und Sozialordnung**

38. Abgeordnete  
**Frau  
Geiger**  
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß bei der Feststellung von Zeiten der Kindererziehung keine Anrechnung von Erziehungszeiten bei den Müttern erfolgt, die ihr Kind im Ausland geboren haben, aber im Inland

erzogen und in dieser Zeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, wenn nicht ein sog. Entsendungstatbestand vorliegt, und wenn ja, ist hier eine Änderung beabsichtigt?

39. Abgeordnete  
**Frau  
Geiger**  
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß, sofern die Berücksichtigung der im Ausland geborenen Kinder nur bei gleichzeitigem Bezug zur deutschen Rentenversicherung erfolgen kann, hierin eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber den Eltern liegt, die ihr Kind im Inland geboren haben, da in diesen Fällen ein sog. Bezug zur deutschen Rentenversicherung nicht verlangt wird für eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt  
vom 3. April 1990**

Zeiten der Kindererziehung werden nach dem für die nach 1920 geborenen Mütter maßgebenden Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz grundsätzlich nur angerechnet, wenn die Mutter (bzw. der Vater) das Kind im Geltungsbereich des deutschen Rechts erzieht und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhält; auf den Ort der Geburt kommt es nicht an. Diese Ausgestaltung trägt der Zielsetzung Rechnung, durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten Lücken in der Rentenbiographie derjenigen zu schließen, die während der Erziehung kleiner Kinder keine Ansprüche in der deutschen Rentenversicherung erwerben. Zur Erreichung dieses Ziels wird die Kindererziehung im ersten Jahr des Kindes – bei Geburten ab 1992 in den ersten drei Lebensjahren – einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich gleichgestellt. Bei einem Aufenthalt im Ausland ist der Erziehende regelmäßig schon durch den Aufenthalt im Ausland am Aufbau von Rentenansprüchen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gehindert. Die deutsche Rentenversicherung ist nach dem Territorialitätsprinzip ausgerichtet und erfaßt daher grundsätzlich nur eine Erwerbstätigkeit im Inland. Nur in den Fällen, in denen während des Auslandsaufenthaltes weiterhin eine Verbindung zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung durch Zahlung von Pflichtbeiträgen besteht, können auch Versicherungszeiten wegen Kindererziehung im Ausland angerechnet werden; dies gilt auch, wenn der Ehegatte pflichtversichert ist.

Diese Regelung gilt nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz grundsätzlich auch für die vor 1921 geborenen Mütter. Da bei ihnen aber nicht die Erziehung, sondern die Geburt des Kindes der leistungsauslösende Tatbestand ist, kommt es bei ihnen darauf an, ob die Geburt im Geltungsbereich des deutschen Rechts erfolgt ist. Es ist gesetzlich ausdrücklich festgelegt, daß auch in den Fällen, in denen die Mutter das Kind zwar im Ausland geboren hat, sie in dieser Zeit aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des deutschen Rechts hatte, Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung besteht.

Die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung im Inland setzt nicht voraus, daß Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Eine solche Lösung läßt sich jedoch für deutsche Eltern, die ihr Kind im Ausland erziehen, aus mehreren Gründen nicht verwirklichen.

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung („Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staats, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen“). Dieser Grundsatz bedeutet,

daß deutsche Staatsangehörige, soweit diese in einem anderen EWG-Staat wohnen, nicht besser behandelt werden dürfen als die Angehörigen des anderen Staates. Der Gleichbehandlungsgrundsatz enthält ein striktes Verbot, nach der Nationalität zu differenzieren und gehört zu den wichtigsten Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, der nicht zur Disposition des deutschen Gesetzgebers steht; seine Einhaltung wird auch und gerade vom Europäischen Gerichtshof streng überwacht. Dieser Grundsatz läßt es nicht zu, für die Erziehung deutscher Kinder im Ausland günstigere versicherungsrechtliche Bedingungen vorzusehen als für die Erziehung anderer Kinder. Vergleichbares gilt für die Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Die Kindererziehungszeit ist rentenrechtlich wie eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgestaltet. Für diese gilt, wie bereits in der Antwort auf Ihre erste Frage ausgeführt ist, das Territorialitätsprinzip; ein Abweichen vom Territorialitätsprinzip bei der Kindererziehung würde mithin einem Systembruch mit erheblichen Präjudizwirkungen bedeuten. Im übrigen wäre auf Grund zwingender Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts – die durch den deutschen Gesetzgeber nicht geändert werden können – sowie der Sozialversicherungsabkommen die Rente, auch soweit sie auf Erziehungszeiten im Ausland beruht, auch in das Ausland zu exportieren. Dies würde auch für Fälle gelten, in denen Ausländer das Kind im Ausland erzogen haben. Dies wäre mit der dem Erziehungsjahr in der Rentenversicherung zugrundeliegenden Zielsetzung nicht zu vereinbaren.

Von einer „sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung gegenüber den Eltern, die ihr Kind im Inland geboren haben“, läßt sich mithin nicht sprechen. Die unterschiedliche Regelung für Inlands- und Auslandserziehung beruht vielmehr auf zwingenden systematischen Vorgaben insbesondere des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung**

- |   |  |
|---|--|
| 40. Abgeordneter<br><b>Kossendey</b><br>(CDU/CSU) | Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der sich wandelnden sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und möglicherweise Einsparungen im Verteidigungshaushalt auch unter Bezugnahme auf meine Anfrage vom 16. Februar 1989 die Begründung für die Zahl der Inübunghalter und der von ihnen geflogenen 70 Flugstunden pro Jahr (insgesamt 9000 Stunden) nach wie vor aufrecht? |
| 41. Abgeordneter<br><b>Kossendey</b><br>(CDU/CSU) | Was kostet eine Flugstunde und wieviel Geld ist dafür in den Haushalten der Jahre 1988, 1989 und 1990 ausgegeben worden und wieviel wird im Haushaltsentwurf 1991 vorgesehen werden?   |

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 4. April 1990**

Heer, Luftwaffe und Marine überprüfen gegenwärtig vor dem Hintergrund sich wandelnder sicherheitspolitischer Rahmenbedingungen und im Rahmen der Untersuchungen zur zukünftigen Struktur der Teilstreitkräfte Notwendigkeit und Umfang der fliegerischen Inübunghaltung. Die Überprüfungen schließen die Beantwortung Ihrer diesbezüglichen Fragen ein.

Das noch im Frühjahr zu erwartende Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen sobald als möglich zugeschickt.

42. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD)                      Treffen die Vermutungen des Bundesrechnungshofes zu, daß es beim Heeresmusikkorps 9 der Fallschirmjäger in Bad Cannstatt zu Unregelmäßigkeiten kam, die straf- oder disziplinarrechtlich zu verfolgen sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 30. März 1990**

Der Bundesrechnungshof hatte das Referat Ermittlung in Sonderfällen des Ministeriums am 26. Juli 1989 über Ihren Hinweis vom 30. August 1988 unterrichtet, daß es beim Heeresmusikkorps 9 im Zusammenhang mit der Beschaffung von Noten zu Unregelmäßigkeiten gekommen war. Nachforschungen der vom Bundesrechnungshof zuvor eingeschalteten Vorprüfungsstelle der Wehrbereichsverwaltung V hätten keine Klarstellung herbeiführen können. Der Bundesrechnungshof bat um eine ergänzende Untersuchung durch das Referat Ermittlung in Sonderfällen (ES).

Die Untersuchung führte zu folgenden Feststellungen:

Am 1. März 1988 beschaffte der Chef des Heeresmusikkorps 9 der 1. Luftlandedivision in Bruchsal Arrangements für Blasorchester im Wert von insgesamt 4600 DM. Er verkaufte die Arrangements unter dem Pseudonym „Raffael Behrens“ und einer fiktiven Anschrift an sich selbst als Chef des Musikkorps.

Dieser Vorgang wurde in der Truppe bekannt und dem Divisionskommandeur gemeldet, etwa zur selben Zeit aber auch Ihnen von einem Bürger aus Stuttgart schriftlich mitgeteilt.

Der Kommandeur Divisionstruppen der 1. Luftlandedivision verhängte am 23. August 1988 gegen den Offizier einen Disziplinararrest von fünf Tagen, dessen Vollstreckung auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Soldat hatte keine gültige Genehmigung für die Ausübung seiner Nebentätigkeit.

Der Chef des Musikkorps machte den Verkauf an sich selbst rückgängig, nachdem er die Noten an das Streitkräfteamt zu einem Preis von 6000 DM verkauft hatte. Das Streitkräfteamt begründete den gegenüber dem ersten Geschäft um 1400 DM erhöhten Kaufpreis damit, daß die Arrangements nicht für ein bestimmtes Musikkorps, sondern für alle 22 Musikkorps der Bundeswehr beschafft wurden.

43. Abgeordneter **Kühbacher** (SPD)                      Warum braucht das Bundesministerium der Verteidigung so lange, um den oben angeführten Verdacht auszuräumen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 30. März 1990**

Auf den Hinweis des Bundesrechnungshofs vom 26. Juli 1989 (Eingang bei ES am 2. August 1989) hat ES am 15. August 1989 die Untersuchungen in Stuttgart aufgenommen. Sie erstreckten sich auf die Überprüfung der Nebentätigkeitsgenehmigung, der Beschaffungsvorgänge im Streitkräfteamt, der Rechnungsunterlagen für die Haushaltsjahre 1988 und 1989 sowie auf Schriftproben, weil der Verdacht der Fälschungen von Rechnungen entstanden war. Letzterer hat sich nicht bewahrheitet.

Unabhängig von dem Einzelfall gab der Vorgang Anlaß, die gesamte Notenbeschaffungspraxis der Bundeswehr eingehend zu überprüfen. Diese Überprüfungen durch das Fachaufsicht führende Referat Rü I 4 dauern noch an. Die Untersuchungen von ES sind abgeschlossen.

44. Abgeordneter  
**Niggemeier**  
(SPD)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher veranlaßt, um durch entsprechend aktualisierte Darstellungen die Besucher von Bundeswehr-Ausstellungen der drei Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine über die veränderte Sicherheits- und Bedrohungslage in Europa zu informieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 4. April 1990**

Die drei mobilen Ausstellungen der Teilstreitkräfte werden jährlich aktualisiert. Dabei sind in diesem Jahr alle Aussagen, die mit den politischen Entwicklungen der letzten Monate in Bezug stehen, der inzwischen eingetretenen Lage angepaßt worden. Diese Anpassung schlägt sich schwerpunktmäßig in der Behandlung der Bedrohungsfrage nieder. Die entsprechende Einweisung des Ausstellungspersonals ist sichergestellt.

45. Abgeordneter  
**Niggemeier**  
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es noch weiterhin für unabweisbar notwendig, für die Bundeswehr-Ausstellungen – insbesondere für „Unser Heer“ – militärisches Großgerät heranzuführen, oder kann sie der Auffassung beitreten, daß sich die notwendige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr auch ohne öffentliche Zurschaustellung von militärischem Großgerät sicherheitspolitisch überzeugend darstellen läßt, zumal zu Werbezwecken den an der Bundeswehr interessierten jungen Bürgern Besuche in entsprechenden Bundeswehr-Einrichtungen angeboten werden könnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 4. April 1990**

Die Vorführung von Waffen und Gerät dient dem Zweck, den Bürger offen und umfassend darüber zu unterrichten, wie und mit welchen Mitteln die Bundeswehr ihren Auftrag erfüllt. Daß dies auch im Rahmen einer mobilen Ausstellung geschieht, berücksichtigt den Umstand, daß nicht überall Bundeswehr-Einheiten in der Nähe liegen, die die notwendige Information aus erster Hand bei Truppenbesuchen oder bei Tagen der offenen Tür anbieten können.

Erfahrungsberichte beweisen, daß die mobile Waffenschau einen besonderen Anziehungspunkt darstellt und viele Bürger überhaupt erst veranlaßt, die Ausstellung zu besuchen. Dabei wird nicht verkannt, daß die Vorführung von Waffen und Gerät bisweilen auch auf Kritik stößt. Um die kommunikative Qualität seiner Maßnahmen zu vergrößern, bereitet das Bundesministerium der Verteidigung eine Expertenkonferenz vor, die das geltende Ausstellungskonzept bewerten und ggf. Alternativen erarbeiten soll. Sie wird noch im Frühjahr stattfinden.

46. Abgeordneter  
**Niggemeier**  
(SPD)
- Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um die Besucher von Bundeswehr-Ausstellungen über die zur Zeit in Wien und Genf laufenden Verhandlungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle möglichst zeitnah am jeweiligen Verhandlungsstand ebenso zu informieren wie über die Perspektiven zukünftiger KSZE-Konferenzen im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Sicherheitssystems unter Einbeziehung der USA und der Sowjetunion?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 4. April 1990**

Die Ausstellungen der Bundeswehr werden automatisch mit dem neuesten Informationsmaterial ausgestattet und sind geeignet, dem Interesse an den laufenden Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Rüstungsbegrenzung zu entsprechen. Zudem wird das eingesetzte Fachpersonal ständig unterrichtet, geschult und mit Argumentationsunterlagen ausgestattet. Bisher sind noch keine Beanstandungen des Informationsangebots bekannt geworden. Statt dessen finden z. B. die Vor- und Nachbereitung von Schulklassen durch die Jugendoffiziere und die regelmäßigen Informationsstunden für Presse und Lehrer, die die Ausstellungsleiter veranstalten, Anerkennung.

47. Abgeordnete  
**Frau Schilling**  
(DIE GRÜNEN)      Warum hält die Bundesregierung eine totale Revision ihrer Planung für die Einrichtung des „Großen Panzerzielfeldes“ in der Diemardener Flur (Kreis Göttingen) angesichts der grundlegend veränderten Bedrohungsannahmen nicht für geboten?
48. Abgeordnete  
**Frau Schilling**  
(DIE GRÜNEN)      Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer deutschlandpolitischen Pläne den öffentlichen Protest von Bürgern und Bürgerinnen aus der DDR gegen die Verwirklichung des Zielfeld-Projektes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 4. April 1990**

Dem Grundgesetz entsprechend hält der Bund Streitkräfte zur Verteidigung vor.

Diese Festlegung hat ihre verfassungsrechtliche Wirkung auch ohne direkten Bezug zu einer aktuellen Bedrohung.

Trotz der sich ändernden Rahmenbedingungen müssen damit auch die Voraussetzungen geschaffen werden, die es der Bundeswehr ermöglichen, ihrem Auftrag entsprechend auszubilden.

Das Zielfeld außerhalb des Standortübungsplatzes anzulegen, entspricht dem Bemühen der Bundesregierung, gleichzeitig soweit möglich kostengünstige und umweltverträgliche Lösungen zu finden. Es wird dadurch vermieden, etwa 30 ha gesunder Waldfläche einschlagen zu müssen.

Bürgerinnen und Bürgern der DDR steht das gleiche Recht öffentlichen Protests zu wie den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland.

Entfernung zu Ortschaften auf dem Territorium der DDR und Zielrichtungen der vorgesehenen Übungen stellen jedoch sicher, daß weder eine Umweltgefährdung noch eine Bedrohung für die Umgebung dieser Anlage begründet ist.

49. Abgeordneter  
**Dr. Schmude**  
(SPD)      Trifft die Meldung des Hessischen Rundfunks vom 22. Februar 1990 zu, die Verteidigungsminister der europäischen Länder innerhalb der NATO hätten sich für eine Fortsetzung der Rüstungszusammenarbeit ihrer Länder ausgesprochen und dabei erklärt, der Niedergang des

Kommunismus in Ost-Europa bedeute nicht das Ende der Rüstungsindustrie in West-Europa, denn es werde weiterhin bedeutende Märkte für Rüstungsgüter geben und die Suche nach Märkten außerhalb Europas solle intensiviert werden?

50. Abgeordneter  
**Dr. Schmude**  
(SPD)                      Was ist, wenn die zitierte Meldung des Hessischen Rundfunks so nicht zutrifft, anstelle der darin wiedergegebenen Äußerungen von den Verteidigungsministern bei dem Treffen in Gleneagles tatsächlich erklärt worden?
51. Abgeordneter  
**Dr. Schmude**  
(SPD)                      Hält es die Bundesregierung für die Aufgabe des Bundesministers der Verteidigung, auf die Erhaltung oder Eröffnung von Märkten für die Rüstungsindustrie hinzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 30. März 1990**

Die Ergebnisse der Minister-Konferenz der Unabhängigen Europäischen Programmgruppe (Independent European Programme Group – IEPG) vom 21. Februar 1990 sind in dem „Gleneagles Communiqué“ zusammengefaßt, das als Anlage beigefügt ist.\*) Das Communiqué enthält keine Formulierungen, die dem Zitat des Hessischen Rundfunks entsprechen oder sich im zitierten Sinn deuten lassen.

Die Aussage, wonach „die IEPG die Suche nach Märkten außerhalb Europas intensivieren“ wolle, ist unzutreffend, entspricht weder deutscher noch der IEPG-Auffassung und wurde nach dem Ergebnis der angestellten Recherchen vom britischen Vorsitzenden der IEPG, Verteidigungsminister King, anlässlich seiner Pressekonferenz auch nicht getroffen. Medien-Meldungen mit derartigem Inhalt können daher nicht bestätigt werden.

Die Bundesregierung hält es nicht für die Aufgabe des Bundesministers der Verteidigung, auf die Erhaltung oder Eröffnung von Märkten für die Rüstungsindustrie außerhalb des Bündnisses hinzuwirken. Die Rüstungskapazitäten in der deutschen Rüstungsindustrie sind dazu bestimmt, die deutschen und verbündeten Streitkräfte angemessen mit Wehrmaterial auszustatten. Inwieweit die deutsche Industrie auch Märkte außerhalb des Bündnisses beliefern kann, wird von der Bundesregierung von Fall zu Fall nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Kriegswaffenkontrollgesetz [KWKG], Außenwirtschaftsgesetz [AWG]) und den Grundsätzen der Bundesregierung für den Rüstungsexport vom 28. April 1982 entschieden. Daran ändert sich auch nichts durch die von den europäischen Verteidigungsministern verabredete verstärkte Rüstungszusammenarbeit im Rahmen der IEPG. Diese europäische Zusammenarbeit dient ausschließlich der Rationalisierung, Effizienzsteigerung und der Kostensenkung. Die Entscheidung über Rüstungsexporte der nationalen Rüstungsindustrie bleibt in nationaler Verantwortung.

\*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

52. Abgeordnete  
**Frau Wiczorek-Zeul**  
(SPD)                      Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß in Wiesbaden in Camp Pieri u. a. eines der drei Lance-Bataillone des V. US-Corps stationiert ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 4. April 1990**

Ja.

53. Abgeordnete  
**Frau  
Wieczorek-Zeul**  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Camp Pieri und zum Teil auf nicht militärischem Gebiet in unmittelbarer Nähe Übungen mit Lance-Raketen durchgeführt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 4. April 1990**

Der Bundesregierung ist grundsätzlich bekannt, daß Übungsteile militärischer Verbände nicht ausschließlich in den Kasernenanlagen stattfinden.

Zu geographischen Details des allgemeinen Übungsverhaltens eines US-Bataillons kann die Bundesregierung nicht Stellung nehmen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

54. Abgeordneter  
**Amling**  
(SPD)
- Wie viele eigentlich beim Fahndungsdienst Beschäftigte werden derzeit bei der Deutschen Bundesbahn betriebsfremd eingesetzt, um den dort bestehenden Personalmangel auszugleichen, und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß diese „Lösung“ nicht nur für die davon Betroffenen auf Dauer unzumutbar ist, sondern auch aus Gründen der inneren Sicherheit schnellstens eingestellt werden muß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 4. April 1990**

Im Zusammenhang mit Umstellungsmaßnahmen im Kleingutverkehr sind Mitarbeiter des Fahndungsdienstes mehrere Monate vorübergehend und je nach Bedarfslage mit unterschiedlicher Intensität für vorwiegend ermittlungsdienstliche Aufgaben eingesetzt worden. Diese Aktion ist weitgehend abgeschlossen.

55. Abgeordneter  
**Antretter**  
(SPD)
- Erwägt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Planungen hinsichtlich des innerdeutschen Eisenbahnverkehrs auch, die frühere Reichsbahnstrecke Erfurt — Suhl — Meiningen — Mellrichstadt — Schweinfurt wieder einzurichten und erwägt sie gegebenenfalls die Wiederinstandsetzung mit dem Ziel, die Strecke in das Fernverbindungsnetz einzubeziehen oder denkt sie eher an eine Funktion im Regionalverkehr — etwa zwischen Erfurt und Schweinfurt oder evtl. bis Würzburg?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 4. April 1990**

Zur Planung grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen ist die Kommission „Verkehrswege“ eingerichtet worden. In diesem Rahmen werden zur Zeit alle Maßnahmen geprüft, die den Eisenbahnverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR verbessern können. Hierzu gehört auch die Prüfung der nach 1945 unterbrochenen und nicht

betriebsbereiten Eisenbahnstrecken. Generell ist abzusehen, daß mit relativ geringen Investitionen eine kurzfristige Wiederinbetriebnahme nur auf wenigen Relationen möglich ist. Zu den mit besonderem Augenmerk in die Prüfung einbezogenen vier Strecken gehört auch der Abschnitt Mellrichstadt – Meiningen im Zuge der Strecke Würzburg – Erfurt. Die damit verbundenen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

56. Abgeordneter  
**Börnsen**  
**(Bönstrup)**  
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung bislang in Zusammenarbeit mit der Landesregierung Schleswig-Holsteins unternommen, um die grundsätzliche Bereitschaft der EG zur Mitfinanzierung der Elektrifizierung der Bahnstrecke Hamburg – Flensburg in Anspruch zu nehmen, und liegen konkrete Bezuschußungsanträge von der Bundesregierung oder der Landesregierung Schleswig-Holsteins bei der EG vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 28. März 1990**

Im Rahmen einer gemeinsamen Entwicklungskonzeption für die deutsch-dänische Grenzregion Schleswig/Sonderjylland vom 5. Februar 1988 hatten die Landesregierung von Schleswig-Holstein und die dänische Amtskommune Sonderjylland u. a. EG-Mittel für die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Hamburg – Flensburg – Odense vorgesehen. Die zuständige Landesregierung in Kiel hat jedoch keinen entsprechenden Antrag für dieses Verkehrskonzept über die Bundesregierung der EG-Kommission vorgelegt.

57. Abgeordneter  
**Müller**  
**(Pleisweiler)**  
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es verkehrspolitisch und ökologisch für vertretbar, daß die Deutsche Bundesbahn ihre Verladestellen in der Südpfalz eine nach der anderen schließt und damit z. B. die Anlieferung von Zuckerrüben nur noch über die Straße erfolgen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 4. April 1990**

In den letzten Jahren wurden Zuckerrübentransporte auf Veranlassung der Zuckerindustrie und der örtlichen Rübenanbauer – insbesondere auch für den Bereich der Südpfalz – vermehrt von der Schiene auf die Straße verlagert, weil dadurch die Rüben direkt am Feld gereinigt und unmittelbar in die Zuckerfabriken gefahren werden können. Mit der Schließung von Verladestellen für Zuckerrübentransporte trägt die Deutsche Bundesbahn dieser Entwicklung Rechnung.

58. Abgeordneter  
**Müller**  
**(Pleisweiler)**  
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es für vertretbar, daß landwirtschaftliche Fahrzeuge über 30 km/h fahren, und daß dafür auch noch neuer Straßenbau mit hohen Kosten nötig wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 4. April 1990**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken, wenn land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge schneller als 30 km/h fahren, sofern sie nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) für solche Geschwindigkeiten ausgelegt

sind und der Fahrzeugführer im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Sofern allerdings zulassungsfreie Anhänger mitgeführt werden, gilt in jedem Fall eine Betriebsgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h (§ 18 Abs. 2 Ziffer 6 StVZO).

Die Geschwindigkeiten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen haben keine Auswirkungen auf Kosten des Straßenbaus, weil das allgemeine Straßennetz bereits für wesentlich höhere Geschwindigkeiten ausgelegt ist.

59. Abgeordneter  
**Gries**  
(FDP)
- Sind die vom Berliner Verkehrssenator Horst Wagner (SPD) vorgestellten Pläne, binnen drei Monaten Tempo 30 auf knapp dreiviertel der Straßen Berlins einzuführen, nach Ansicht der Bundesregierung mit der Straßenverkehrs-Ordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vereinbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 5. April 1990**

Pläne über die Einführung von „Tempo 30“ in weiten Teilen von Berlin (West) sind dem Bundesminister für Verkehr bisher nur aus Presseberichten bekannt. Der Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe des Landes Berlin ist hierzu um Aufklärung gebeten worden. Eine Stellungnahme liegt bisher nicht vor.

60. Abgeordneter  
**Stiegler**  
(SPD)
- Ist der Bundesregierung die zunehmende Verkehrsbelastung des Grenzübergangs Waidhaus bewußt, und wird sie deshalb noch einmal initiativ werden, um den neuen Autobahngrenzübergang Waidhaus früher als geplant gemeinsam mit der CSR-Seite zu realisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 5. April 1990**

Der Bundesregierung ist die zunehmende Verkehrsbelastung am Grenzübergang Waidhaus bekannt. In deutsch-tschechoslowakischen Verhandlungen wurde bereits Einigkeit über ein Abkommen zur Errichtung einer neuen Grenzabfertigungsanlage im Zuge der geplanten Autobahn Nürnberg – Prag bei Waidhaus erzielt. Mit dem Bau soll sofort nach rechtsbeständigem Abschluß der noch durchzuführenden Rechtsverfahren begonnen werden. Die bayerische Straßenbauverwaltung betreibt bereits intensive Vorarbeiten, um noch 1990 das erforderliche Raumordnungsverfahren einzuleiten.

61. Abgeordnete  
**Frau Weiler**  
(SPD)
- Wieviel von den im Rahmen der Zonenrandförderung – laut Bericht der Bundesregierung (Drucksache 11/3811) wurden der Deutschen Bundesbahn hierzu jährlich ca. 3 Millionen DM aus Mitteln des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt – wurden in den letzten fünf Jahren für welche Maßnahmen abgerufen, um die Strecke der hessischen Rhönbahn Fulda – Gersfeld aufrechtzuerhalten bzw. zu modernisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte  
vom 4. April 1990**

Im Rahmen der Zonenrandförderung werden der Deutschen Bundesbahn (DB) keine Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt; das gilt auch für die eingleisige Nebenbahn Fulda — Gersfeld (ca. 23 km). Für die Teilstrecke Anschlußstelle Welkers — Gersfeld (ca. 17 km) erhält die DB jedoch zur Fortführung des unwirtschaftlichen Güterverkehrs Ausgleichszahlungen des Bundes nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69.

An diesbezüglichen Ausgleichszahlungen für Betriebsführung sowie Vorhaltung (Instandhaltung) hat die DB im Zeitraum 1985 bis 1989 insgesamt 120 744,42 DM erhalten. Demgegenüber betragen die Gesamtaufwendungen der DB für die Vorhaltung dieser Teilstrecke in den Jahren

|      |                |
|------|----------------|
| 1985 | 76 927,61 DM   |
| 1986 | 124 346,36 DM  |
| 1987 | 155 543,36 DM  |
| 1988 | 122 769,23 DM  |
| 1989 | 174 294,92 DM. |

62. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)      Trifft es zu, daß auf Grund noch erforderlicher Abklärungen zwischen den beteiligten Fachbehörden des Freistaates Bayern sowie der Bundesregierung mit einem Baubeginn der geplanten Ortsumgehung Baldingen in Nördlingen im Zuge der B 25 frühestens 1991 gerechnet werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte  
vom 4. April 1990**

Nein. Nach Mitteilung der bayerischen Straßenbauverwaltung muß im laufenden Planfeststellungsverfahren wegen des Erhalts eines denkmalgeschützten Hauses die Trasse geändert werden. Eine nochmalige Auslegung der Pläne und deren Erörterung wird daher notwendig.

63. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)      Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, verstärkter als bisher im Bereich ihrer Zuständigkeiten beim Straßenbau den Bau von Radfahrwegen vorzusehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte  
vom 4. April 1990**

Das Radwegeprogramm des Bundesministers für Verkehr sieht bis Ende 1990 den Bau von rd. 3000 km Radwegen an Bundesstraßen vor. Allein im Zeitraum 1986 bis 1989 sind rd. 1280 km Radwege an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes gebaut worden. Insgesamt wendet der Bund für die Realisierung dieses Programms rd. 1 Mrd. DM auf. Ende 1990 werden davon an rd. 11000 km Bundesstraßen (= rd. 35% der Gesamtlänge der Bundesstraßen) Fahrradwege zur Verfügung stehen. Damit hat der Bund einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und der Förderung des Fahrradverkehrs geleistet.

64. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)      Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, verstärkter als bisher im Bereich außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches für Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen über das bisher übliche Maß hinaus zum einen durch Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und zum anderen durch direkte eigene Förderungsmittel den Radwegbau quasi obligatorisch werden zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte  
vom 4. April 1990**

Der Bund stellt zum Bau von Radwegen, die nicht in seiner Baulast liegen, Finanzhilfen zur Verfügung

- nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz,
- nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes,
- nach dem Städtebauförderungsgesetz und
- nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Neben der Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen fördert die Bundesregierung den Fahrradverkehr durch die Finanzierung von Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse den Ländern und Kommunen Anstöße und Hilfestellungen zu eigenen Planungen für das Fahrrad als Stadtverkehrsmittel geben.

Der Bund schöpft damit alle Möglichkeiten der Förderung des Radwegebaus außerhalb seiner Baulast aus. Es ist Sache der Länder und Gemeinden, diese Fördermöglichkeiten zu nutzen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

65. Abgeordneter  
**Kuhlwein**  
(SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher durchgeführt, um den Bodeneintrag von Dioxinen in der Nähe von Müllverbrennungsanlagen festzustellen, und in welcher Weise ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen eines Bundes-Monitoring auch die Umgebung der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld auf Dioxineintrag zu untersuchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner  
vom 4. April 1990**

Zur Feststellung des Bodeneintrags von Dioxinen in der Nähe von Müllverbrennungsanlagen sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig.

In der Vergangenheit wurden an ausgewählten Standorten Bodenproben analysiert und Depositionsraten gemessen.

Dabei kamen unterschiedliche Meßmethoden und Probenahmeverfahren zur Anwendung, die einen Vergleich der gewonnenen Daten beeinträchtigen.

Das Land Schleswig-Holstein hat z. B. ein eigenes Boden-Untersuchungsprogramm in der Umgebung der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld initiiert. Erste Ergebnisse werden Anfang Juli 1990 erwartet.

Zukünftig werden auf Beschluß der 34. Umweltministerkonferenz vom 29./30. März 1990 die Dioxinmeßprogramme und die Datendokumentation durch eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe DIOXINE (Federführung: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) koordiniert.

Ob die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld in ein späteres Dioxinmeßprogramm einbezogen werden wird, ist vom zuständigen Bundesland im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Anlage zu entscheiden.

Zu Ihrer Information füge ich eine BMU-interne Bewertung über das vom 15. bis 18. Januar 1990 in Karlsruhe durchgeführte Dioxin-Symposium bei. Die Bewertung liegt auch dem Umweltausschuß des Deutschen Bundestages vor.

### **Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft**

66. Abgeordneter **Neuhausen** (FDP) In welchen Ländern ist die 3. HRG-Novelle von 1985 bislang in den Landeshochschulgesetzen umgesetzt worden?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Lammert vom 30. März 1990**

Die Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090 – 3. HRG-Novelle) ist in neun Ländern abgeschlossen. In Hamburg liegt ein Gesetzentwurf zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes vor, der zur Zeit in der Bürgerschaft beraten wird. Im Saarland sind das Universitätsgesetz und das Kunsthochschulgesetz an die 3. HRG-Novelle angepaßt worden, zur Änderung des Fachhochschulgesetzes liegt ein Referentenentwurf vor.

67. Abgeordneter **Neuhausen** (FDP) Welche Länder haben die Anpassungsfrist des Hochschulrahmengesetzes für die 3. HRG-Novelle überschritten?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Lammert vom 30. März 1990**

Die 3. HRG-Novelle, in Kraft getreten am 23. November 1985, war innerhalb von zwei Jahren, also bis zum 23. November 1987, in den Landeshochschulgesetzen umzusetzen. In Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und im Saarland wurde die 3. HRG-Novelle nicht fristgemäß umgesetzt. Die Fristüberschreitung beläuft sich z. T. auf mehr als zwei Jahre. Als ein gewisses Hindernis für die Umsetzung wurde von einem Teil der Länder zunächst das Fehlen der für die Neuordnung der Personalstruktur erforderlichen besoldungsrechtlichen Regelung angesehen. Nachdem diese mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 getroffen war, stand einer zügigen Umsetzung der 3. HRG-Novelle im Länderrecht nichts mehr im Wege.

Daß die Frist dafür nicht zu kurz war, zeigen die fristgerechten Neuregelungen in sechs Ländern.

68. Abgeordneter **Neuhausen** (FDP) Welche Länder haben bei der Umsetzung der 3. HRG-Novelle wichtige hochschulpolitische Regelungen getroffen, die mit dem Hochschulrahmengesetz unvereinbar sind, bzw. Regelungen nicht getroffen, die nach dem Hochschulrahmengesetz geboten waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Lammert  
vom 30. März 1990**

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hessen haben ihre Hochschulgesetze in Übereinstimmung mit der 3. HRG-Novelle geändert.

Die Änderungsgesetze der übrigen Länder weisen unterschiedliche, z. T. erhebliche HRG-Verstöße auf. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat die Länderministerien nach Vorlage von Gesetzentwürfen jeweils auf darin enthaltene Verstöße schriftlich hingewiesen. Die vorgesehenen Regelungen wurden daraufhin z. T. geändert.

Vor allem auf die folgenden gewichtigen HRG-Verstöße ist hinzuweisen:

- § 10 Abs. 6 HRG, wonach die Hochschulen neue Studiengänge einrichten können, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden, ist in Bremen und im Saarland nicht umgesetzt worden. In Schleswig-Holstein war die Vorschrift zunächst umgesetzt worden; die entsprechende landesrechtliche Regelung wurde mit dem Änderungsgesetz vom 13. Februar 1990 wieder gestrichen.
- § 11 Abs. 1 Satz 5 HRG, wonach die Studienordnung vorsehen kann, daß Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten angeboten werden, ist in Bremen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland nicht umgesetzt worden.
- Mit § 18 Abs. 1 HRG ist die in Bayern getroffene Regelung nicht vereinbar, wonach an Absolventen universitärer Studiengänge ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Univ.“ verliehen wird.
- § 36 Abs. 4 HRG, wonach Professoren nach dem Eintritt in den Ruhestand zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren berechtigt sind, ist in Nordrhein-Westfalen nicht umgesetzt worden.
- Nach § 37 Abs. 1 Satz 3 HRG können Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, einem Gremium der Selbstverwaltung, das für Personalangelegenheiten zuständig ist, nicht angehören. Diese Regelung schließt für den genannten Personenkreis nicht lediglich das Stimmrecht oder eine sonstige Mitwirkung in Personalangelegenheiten aus, sondern die Zugehörigkeit zu den genannten Gremien schlechthin. Mit dieser Regelung sind die in Niedersachsen, im Saarland und in Schleswig-Holstein getroffenen Regelungen nicht vereinbar.
- Nach § 38 Abs. 3 Satz 2 HRG gehören dem zentralen Kollegialorgan, das für die in § 63 Abs. 2 HRG genannten Aufgaben zuständig ist, die Fachbereichssprecher stimmberechtigt oder mit beratender Stimme kraft Amtes an. Die in Rheinland-Pfalz dazu getroffene Regelung ist mit dem Hochschulrahmengesetz nicht vereinbar.
- Gegen den in § 38 Abs. 3 Satz 5 und § 63 Abs. 1 HRG festgelegten Grundsatz, wonach u. a. in zentralen Kollegialorganen der Hochschule mit bestimmten Aufgaben sowie in den Fachbereichsräten die Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen müssen, ist in Bremen mehrfach verstoßen worden.
- Gegen das in § 38 Abs. 4 Satz 1 HRG enthaltene Gebot, den dort genannten Gremienmitgliedern Stimmrecht zu geben, wird in Bremen und Schleswig-Holstein verstoßen.
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 HRG, wonach an allen Hochschulen für die Einstellung von Professoren neben dem wissenschaftlichen Qualifikationsweg (Habilitation) in Ausnahmefällen auch der berufspraktische Qualifikationsweg vorgesehen ist, wurde in Bayern und im Saarland nicht umgesetzt.

- § 44 Abs. 3 Satz 2 HRG läßt als Einstellungsvoraussetzung für „Professoren für Fachhochschulstudiengänge“ in Ausnahmefällen auch den wissenschaftlichen Qualifikationsweg (Habilitation) zu. Dies ist in Nordrhein-Westfalen nicht umgesetzt worden.
- Die in § 47 Abs. 3 Satz 1 HRG für die Einstellung von wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten getroffene Regelung sieht keine Ausnahmeregelungen für ein Abweichen von den dort aufgeführten Qualifikationsanforderungen vor. Mit der in Bayern getroffenen Regelung, wonach aus dringenden dienstlichen Gründen auf Antrag der Hochschule u. a. Ausnahmen vom Erfordernis einer qualifizierten Promotion zugelassen werden können, wird dagegen verstoßen.
- Nach § 48a Abs. 2 Satz 2 HRG kann als Einstellungsvoraussetzung für Oberingenieure auch eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden. Damit ist die in Bremen getroffene Regelung nicht vereinbar, wonach anstelle des Nachweises einer mindestens zweijährigen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gefordert werden kann.
- Die in § 52 Abs. 5 HRG genannten Voraussetzungen für die Bestellung zum Hochschulpräsidenten werden im Saarland unter Verletzung des Hochschulrahmengesetzes eingeeengt.
- Gegen die in § 62 Abs. 1 i. V. m. § 63 Abs. 2 Nr. 1 HRG für die Aufstellung des Wahlvorschlages für den Leiter der Hochschule genannten Grundsätze wird in Bremen verstoßen.
- Mit den – nach § 72 Abs. 1 Satz 3 HRG unmittelbar geltenden – Bestimmungen des § 57c HRG über die Dauer der Befristung von Zeitverträgen ist die in Bremen getroffene Regelung nicht vereinbar.

69. Abgeordneter  
**Neuhausen**  
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Überschreitungen der Anpassungsfrist und die Verstöße gegen das Hochschulrahmengesetz, auch im Hinblick auf die von der Länderseite zu hörende Kritik an einer angeblich zu expansiven Kompetenzwahrnehmung des Bundes in den Bereichen Bildung und Wissenschaft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Lammert  
vom 30. März 1990**

Für die Fristüberschreitungen hatten und haben landespolitische Gründe verschiedener Art Bedeutung, z. T. die Arbeitsplanung der Länderparlamente. Teilweise war dafür sicher eine in der Landespolitik vorhandene Aversion gegen bundesrechtlich vorgegebene Neuregelungen die Ursache. Das gilt entsprechend für die inhaltlichen Verstöße gegen das Hochschulrahmengesetz.

Das Hochschulrahmengesetz beschränkt sich – unter Beachtung der insoweit begrenzten Bundeszuständigkeiten – auf allgemeine Regelungen, mit denen vor allem die Rechtseinheit und damit die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt werden sollen. Sie wurden während des Gesetzgebungsverfahrens und schon vorher inhaltlich und hinsichtlich der Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gründlich erörtert. Die getroffenen Rahmenregelungen lassen jedem Land genügend Raum zur Ausfüllung nach eigenen Vorstellungen. In manchen Bereichen liegt in der Länge 1985 ergangener neuer Vorschriften keine weitere Kompetenzwahrnehmung, sondern inhaltlich eine Zurücknahme

bundesrechtlicher Regelungen von 1976. Die 3. HRG-Novelle hat auch die Zustimmung des Bundesrates gefunden. Das hat aber HRG-Verstöße sowie Fristüberschreitungen in einem Teil der Länder nicht verhindern können.

Bonn, den 6. April 1990